

# Rechnungszins aus Sicht einer Verantwortlichen Aktuarin

Katrin Schulze

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

# Agenda

- Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- Dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen
- Angemessenheit des Rechnungszinses
- Reaktionsmöglichkeiten
- Senkung des Rechnungszinses im Bestand
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Fazit

# Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- Der Verantwortliche Aktuar muss  
*„die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der ... Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.“*  
(§ 11a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VAG)
- Für überschussberechtigte Verträge hat er Vorschläge für die Überschussbeteiligung vorzulegen; dabei muss er  
*„ die dauernde Erfüllbarkeit der ... Verpflichtungen ... berücksichtigen.“* (§ 11a Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 VAG)
- *„... stellt er ... Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren.“* (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 VAG)

# Dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

## Mögliche Kriterien:

- Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen 
  - Rechnungszins
  - Biometrie
  - Kosten
- Ergebnisse des Stresstests 
- Höhe der Eigenmittel 
- Asset-Liability-Analysen 

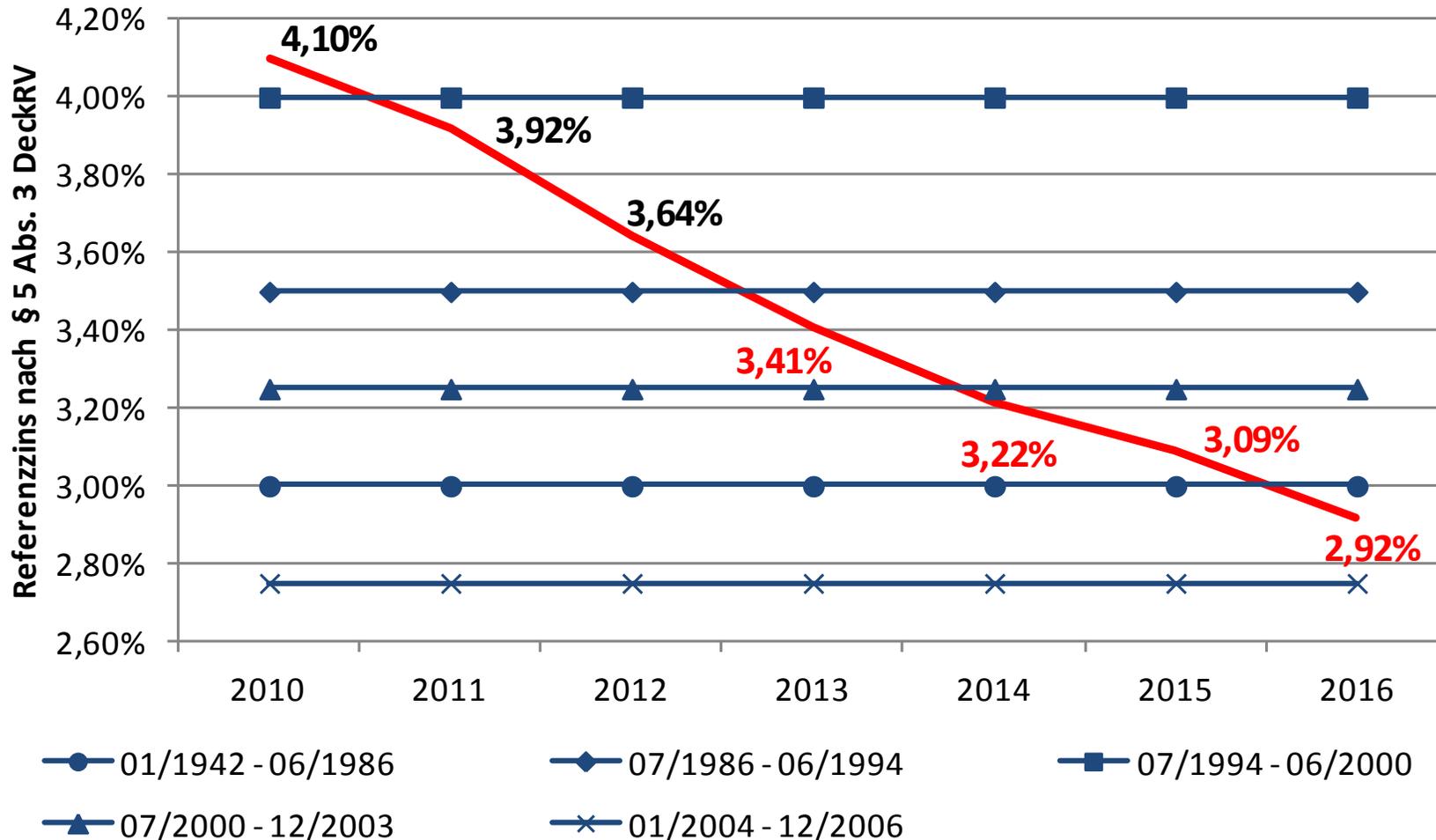
# Angemessenheit des Rechnungszinses

Verfahren zur Überprüfung (Auswahl):

- § 5 Abs. 3, 4 DeckRV
  - Vergleich des (einzelvertraglichen) Rechnungszinses mit einem Referenzzins (10-Jahres-Durchschnitt der Zinssätze von Staatsanleihen mit AAA-Rating und Restlaufzeit von zehn Jahren im Euro-Währungsraum)
- DAV-Verfahren zur Prüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen
  - Ermittlung eines „Höchstrechnungszinses“ unter Berücksichtigung der erwarteten Erträge aus
    - Bestandsanlagen,
    - Neu- und Wiederanlagen sowie
    - Bewertungsreserven
- Asset-Liability-Analysen

# Angemessenheit des Rechnungszinses

- § 5 Abs. 3, 4 DeckRV



# Angemessenheit des Rechnungszinses

- DAV-Verfahren zur Prüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen
  - Bisheriges Verfahren vergangenheitsorientiert
  - Überarbeitetes Verfahren: erwartete Erträge
  - Einjähriger Betrachtungszeitraum
- Asset-Liability-Analysen
  - Deterministische oder stochastische Szenarien
  - Langfristige Betrachtung

# Reaktionsmöglichkeiten

- Schließung der bestehenden Tarife für Neuzugang
  - Keine Auswirkungen für bestehende Versicherungsverträge
  - Keine kurzfristige Entlastung beim Bestandsrechnungszins
- Schließung der bestehenden Tarife für zukünftig zu erwerbende Anwartschaften des Bestandes
  - Abhängig von Tarifgestaltung (Einmalbeitragstarif, Bausteintarif, Tarif mit laufenden Beiträgen)
  - Keine kurzfristige Entlastung beim Bestandsrechnungszins

# Reaktionsmöglichkeiten

- Herabsetzung des Rechnungszinses im Bestand
  - Kurzfristige Entlastung beim Bestandsrechnungszins möglich
  - Maßnahme führt bei unveränderten Leistungen unmittelbar zur Erhöhung der Deckungsrückstellung
  - Gestaltungsmöglichkeiten (Abstimmung mit BaFin)
    - Einmalige Aufstockung
    - Verteilungsplan
    - Abgestufte Zinssenkung
    - Staffelzins
    - Zinszusatzreserve
    - Vorsorgliche Erhöhung der Deckungsrückstellung

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Einmalige Aufstockung der Deckungsrückstellung
  - I.d.R. notwendig bei unmittelbar erforderlicher Herabsetzung des Rechnungszinses im Bestand
  - Finanzierung zulasten des Rohüberschusses
  - Bei Entstehen eines Verlustes:
    - Ausgleich aus der Verlustrücklage
    - Heranziehung der freien RfB
    - Herabsetzung von Leistungen, Erhöhung von Beiträgen (Sanierungsklausel)

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Eingriff in bestehende Anwartschaften und/oder Leistungen
  - Kurzfristige Entlastung beim Bestandsrechnungszins möglich
  - Zu entscheiden:
    - Welche Teilbestände sind betroffen (Anwärter/Rentner)
    - Ausmaß des Eingriffs (ggf. je Teilbestand gesondert)
    - Ab wann sind Eingriffe erforderlich
- Zu beachten:
  - Zustimmungserfordernisse (BaFin, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung)
  - Arbeitsrechtliche Auswirkungen

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Verteilungsplan
  - Voraussetzung: neuer Rechnungszins ist bekannt
  - Berechnung der Deckungsrückstellung jeweils mit bisherigem und mit abgesenktem Rechnungszins
  - Zuführung der Differenz über mehrere Jahre (nicht notwendig in gleichen Raten)
  - Verteilungszeitraum unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit festlegen
  - Mindest-Deckungsrückstellung im Verteilungszeitraum = Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung
  - Eingeschränkte Überschussbeteiligung

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Abgestufte Zinssenkung
  - Absenkung des Rechnungszinses in kleinen Schritten über mehrere Jahre
  - Berechnung der Deckungsrückstellung mit reduziertem Rechnungszins
  - Schrittweise Anhebung der Deckungsrückstellung

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Staffelizeins
  - Verwendung unterschiedlicher Zinssätze in verschiedenen Zinsperioden (kurz- und langfristige Sicht)
  - Kurzfristige Zinssätze in den ersten Zinsperioden am zu erwartenden Vermögensertrag orientiert (entsprechend Struktur und Fristigkeit der Kapitalanlagen)
  - Langfristig Übergang auf konstanten Zinssatz
  - Konstanter Langfrist-Zinssatz kann höher oder niedriger sein als Kurzfrist-Zinssätze
    - Mit der Zeit steigende Prognoseunsicherheit erfordert höhere Sicherheitsmargen und damit geringeren Zinssatz
    - Begründete Erwartungen an steigende Kapitalerträge können höheren Langfristzins rechtfertigen

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

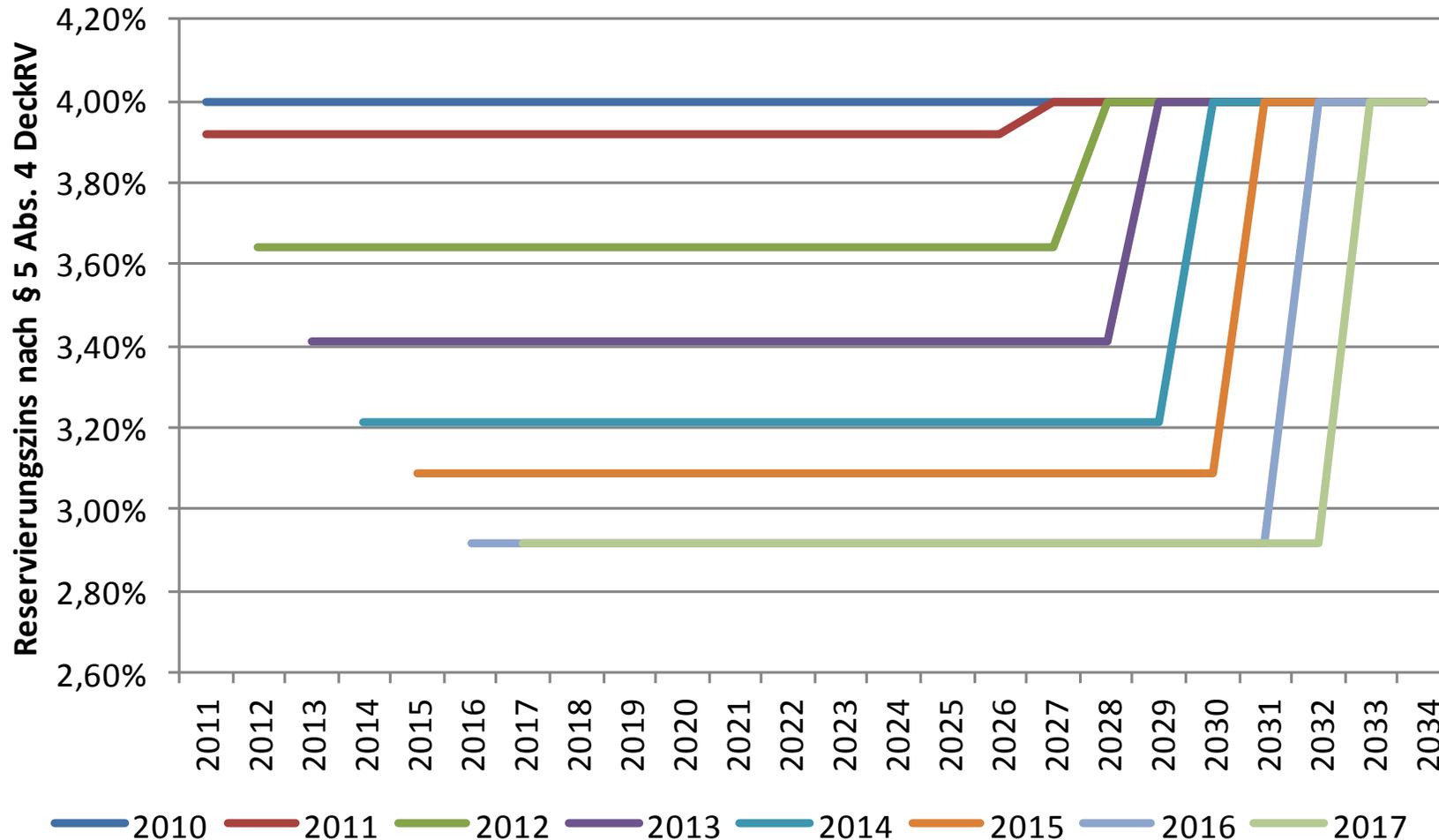
- Zinszusatzreserve (vgl. § 5 Abs. 4 DeckRV)
  - Vergleich des (einzervertraglichen) Rechnungszinses mit einem Referenzzins (10-Jahres-Durchschnitt der Zinssätze von Staatsanleihen mit AAA-Rating und Restlaufzeit von zehn Jahren im Euro-Währungsraum)
  - Wenn Referenzzins  $<$  einzelvertraglicher Rechnungszins, dann ist für die Berechnung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung
    - für einen Zeitraum von 15 Jahren der Referenzzins und
    - für den Zeitraum danach der einzelvertragliche Rechnungszinszu verwenden
  - Zinszusatzreserve „atmet“ (abhängig von Referenzzins)

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Zinszusatzreserve (vgl. § 5 Abs. 4 DeckRV)
  - Faustformel für die Zinszusatzreserve (ZZR), bezogen auf die gesamte Deckungsrückstellung:  
$$\text{ZZR} = \text{„Duration“} * (\text{Sollzins ohne ZZR- Referenzzins})$$
    - \* Anteil des betroffenen Bestandes
  - Reservierung eines Vertrages im Zeitverlauf
    - Beispielvertrag: „Garantiezins“ 4,0%
    - Referenzzins nach § 5 Abs. 3 DeckRV

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Zinszusatzreserve (vgl. § 5 Abs. 4 DeckRV)



2011	3,92%
2012	3,64%
2013	3,41%
2014	3,22%
2015	3,09%
2016	2,92%
2017	2,92%

# Senkung des Rechnungszinses im Bestand

- Pauschale Erhöhung der Deckungsrückstellung
  - Nicht möglich bei kurzfristig erforderlicher Herabsetzung des Rechnungszinses
  - Pauschale Dotierung einer Zinsreserve innerhalb der Deckungsrückstellung
  - Einzelvertragliche Absenkung des Rechnungszinses, wenn ausreichende Mittel in der Zinsreserve vorhanden
  - Zu beachten: steuerliche Anerkennung prüfen

# Finanzierungsmöglichkeiten

- Finanzierung aus den Jahresergebnissen
  - Voraussetzung: vor Aufstockung der Deckungsrückstellung positiver Rohüberschuss vorhanden und auch zukünftig zu erwarten
  - Verursachungsorientierte Belastung der Versicherten kann (auch bei insgesamt positivem Jahresergebnis) zu negativen Teilergebnissen für einzelne Teilbestände führen (damit „negative“ RfB-Zuführung für diesen Teilbestand)
  - Ausgleich zwischen verschiedenen Teilbeständen erfolgt innerhalb der RfB („RfB-Darlehen zwischen Teilbeständen“)
  - Bei Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers kann u.U. auch der auf die Arbeitgeberanteile entfallende Überschuss verwendet werden

# Finanzierungsmöglichkeiten

- (Einmalige) Ausgleichszahlung
  - Ausgleichszahlungen der Versicherten
    - I.d.R. für beitragsfrei Versicherte und Leistungsempfänger nicht möglich
  - Ausgleichszahlungen des Trägerunternehmens
  - Beispiele: Bedarfsprämien, Bilanzausgleichssysteme
  - Zu beachten:
    - Satzungsbestimmungen (Ausschluss von Nachschüssen)
    - Steuerliche Restriktionen

# Finanzierungsmöglichkeiten

- Veränderung von anderen Rechnungsgrundlagen
  - Kompensation des Finanzierungsaufwands durch Anpassung anderer Rechnungsgrundlagen
    - Biometrie (z.B. Invalidisierungswahrscheinlichkeiten)
    - Kosten (z.B. Reduzierung der Verwaltungskostensätze)
  - Voraussetzung: andere Rechnungsgrundlagen enthalten nach Anpassung noch ausreichende Sicherheitsmargen

# Finanzierungsmöglichkeiten

- Satzungsänderung: Nutzung der Verlustrücklage
  - Reduzierung des Mindestbetrages der Verlustrücklage und Auflösung der Überdotierung (VerBAV 1987, Seite 18)
  - Voraussetzung: Eigenmittelanforderungen müssen nach Satzungsänderung weiterhin erfüllt sein
- Verwendung von Bewertungsreserven
  - Realisierung von Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen
  - Zu beachten:
    - Wiederanlageproblematik bei Realisierung von Bewertungsreserven in festverzinslichen Papieren
    - Solvabilitätsanforderungen
    - Auswirkungen im Stresstest

# Fazit

- Das bereits seit Jahren bestehende Niedrigzinsumfeld stellt auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) vor erhebliche Herausforderungen
- Zur Bewältigung sind gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten (EbAV, Arbeitgeber, Versorgungsberechtigte, Aufsichtsbehörde) notwendig
- Hierbei sind die Besonderheiten von Pensionskassen und Pensionsfonds sachgerecht zu berücksichtigen
  - Eigenes Aufsichtsrecht für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
  - Kurzfristige Hilfestellungen durch veränderte Aufsichtspraxis möglich (z.B. verpflichtungsadäquates Bedeckungserfordernis)

# Fazit

- Welche Pflichten hat der Verantwortliche Aktuar?
  - Sich informieren
  - Planen, rechnen, prüfen
  - Versicherungsmathematische Bestätigung erteilen
    - ⇒ Bei regulierten Pensionskassen: Bestätigung der Einhaltung des Geschäftsplans bei der Berechnung der Deckungsrückstellung
  - Ggf. Vorstand und Aufsichtsbehörde informieren

# Fazit

- Welche Eingriffsmöglichkeiten hat der Verantwortliche Aktuar?
  - Information des Vorstands
    - Vorschlag zur Schließung oder Änderung der Tarife
    - Vorschlag zur Änderung des Geschäftsplans (Rechnungszins für die Deckungsrückstellung)
    - Vorschläge zum Eingriff in bestehende Anwartschaften und/oder Leistungen
  - Information der Aufsichtsbehörde